

German Working Papers in Law and Economics

Volume 2008

Paper 4

Kommentar zu Martin Schneider: Altersstruktur und Produktivität von Gerichten: Wie sinnvoll sind Gerichtshierarchien?

Reinhard Bork
Seminar für Zivilprozess- und Allgemeines Prozessrecht,
Universität Hamburg

Abstract

Reinhard Bork

Altersstruktur und Produktivität von Gerichten: Wie sinnvoll sind Gerichtshierarchien? (Koreferat)

Es kann kein Zweifel daran sein dass Herr Kollege Schneider mit seinem Referat einige jedermann überzeugende Thesen ausgesprochen hat. Dass etwa mit zunehmendem Alter die Belastbarkeit ab-, dafür aber die Lebens- und Berufserfahrung zunimmt, erfährt jeder von uns täglich am eigenen Leibe – natürlich die älteren mehr, die jüngeren weniger. Im Grunde bedarf diese Erkenntnis keiner besonderen Begründung und wissenschaftlich ist sie banal. Was hier nun allerdings über die Auswirkungen dieser Erkenntnis auf die Arbeit der Richter gesagt worden ist, überzeugt mich nicht in jeder Hinsicht. In mir regen sich Zweifel, die zum Teil aus meiner eigenen richterlichen Erfahrung und zum Teil aus meiner wissenschaftlichen Arbeit resultieren. Da ich freilich – das darf ich vorweg bekennen – als „Nur-Jurist“ mit dem ökonomischen Fachvokabular meine Schwierigkeiten habe, so dass es sein könnte, dass ich nicht alles richtig verstanden habe, und da ich hier außerdem nur ein kurzes Koreferat halten soll, will ich meine Vorbehalte in Frageform kleiden. Meine erste Frage – von insgesamt sechs – lautet dabei:

Frage 1: Warum geht der erfahrene Amtsrichter (spätestens) um 16 Uhr nach Hause?

Diese Frage hat folgenden Hintergrund: In Deutschland haben alle Richter eines Gerichts in etwa dasselbe Arbeitspensum. Dieses Pensum ist definiert durch die Zahl der im laufenden Kalenderjahr eingehenden Akten. Aus der folgenden Übersicht, die den Bundesdurchschnitt aus ausgewählten Jahren bis 2005 wiedergibt (es stehen also deutlich aktuellere Zahlen zur Verfügung, als sie uns im Hauptreferat präsentiert worden sind), ergibt sich, dass die Arbeitspensum nach Instanz und Jahr variieren.

Übersicht 1: Arbeitspensen bei den Zivilgerichten¹

Jahr/ Gericht	1993	1999	2003	2004	2005
AG	739	619	674	677	637
LG (1.)	181	171	190	197	190
LG (2.)	178	184	171	186	186
OLG	73	71	66	70	72
BGH	34	45	48	43	40

Aber innerhalb eines Gerichts, also etwa unter den Zivilkammern des LG Köln, ist die Arbeitsbelastung pro Richter gleich. Seltsamerweise ist es aber bei fast allen Gerichten so, dass die älteren Richter ihr Pensum schneller erledigt haben als die jüngeren. Ein besonderer Qualitätsunterschied ist nicht nachgewiesen und würde auch gar nicht zu den Thesen von Herrn Schneider passen. Meines Erachtens lässt sich das Phänomen nur mit der größeren Erfahrung erklären. Zwar nimmt die körperliche Leistungsfähigkeit mit zunehmendem Alter ab. Aber man schafft trotzdem mehr, weil man viele Dinge einfach weiß und sich nicht mehr mühsam erarbeiten muss. Der erfahrene Richter beherrscht eben die gängigen Rechtsfragen und Argumentationsmuster, weiß besser, wo er schnell etwas zu unbekanntem Rechtsproblemen findet, hat ein an einer Vielzahl von Fällen geschultes Judiz und kann mit den Verfahrensfragen einschließlich den „Tricks“ der Anwälte besser umgehen. Daraus leite ich ab: Die Erfahrung hilft nicht nur bei der „Rechtsschöpfung“ (was immer das sein mag), sondern mindestens genauso auch bei der „Konfliktbeilegung“.

Frage 2: Wo kommen die „Rechtsschöpfungsfälle“ her?

Herr Schneider hat uns vorgetragen, dass die 2. und 3. Instanz erheblich mehr mit den komplexen und rechtlich schwierigen Fällen zu tun hat. Das ist zwar richtig, aber nur prozentual. In absoluten Zahlen gibt es natürlich in der ersten Instanz viel mehr „Rechtsschöpfungsfälle“ als in den höheren Instanzen, denn alle Fälle, die durch die Instanzen gehen, waren auch ein-

¹ Quellen für alle Übersichten: Bundesamt für Justiz; Statistisches Bundesamt; Bundesgerichtshof.

mal in der Eingangsinstanz, zusätzlich aber noch viele weitere Fälle, die von den – im Durchschnitt jüngeren – Richtern offenbar so überzeugend gelöst worden sind, dass Rechtsmittel nicht eingelegt wurden (sofern sie überhaupt zulässig waren). Ich halte insoweit die juris-Veröffentlichungen nicht für einen geeigneten Indikator, denn die erstinstanzlichen „Rechtsschöpfungsfälle“ werden zwar in der Regel richtig entschieden, aber selten veröffentlicht. Sie werden knapper begründet, und meistens fehlt die Zeit, eine veröffentlichungsreife Version zu schreiben.

Frage 3: Was heißt eigentlich „Erledigung“?

Hier knüpfe ich an die Aussage im Hauptreferat an, dass 72,5% der vom BAG erledigten Verfahren zu einer juris-Veröffentlichung führten. Das kann ich mir, ehrlich gesagt, nicht vorstellen, weil die meisten Fälle gar nicht durch Urteil erledigt werden, und Klagerücknahmen oder Vergleiche werden nun einmal nicht in juris veröffentlicht. Schaut man sich die Erledigungszahlen an, so sieht man zunächst, dass die absoluten Werte mit den Instanzen sinken.

Übersicht 2: Erledigungszahlen bei den Zivilgerichten

Jahr/ Gericht	1993	1999	2003	2004	2005
AG	1.366.092	1.538.597	1.489.432	1.523.527	1.449.260
LG (1.)	378.247	392.722	418.735	425.504	430.236
LG (2.)	81.368	98.866	74.586	71.383	66.725
OLG	60.946	68.434	61.079	59.037	56.737
BGH	2.935	4.027	4.324	3.821	3.551

Aber das liegt natürlich nicht am Alter der Richter, sondern daran, dass weniger Fälle in die Instanzen gelangen und zugleich mehr Zeit für die Bearbeitung des einzelnen Falles eingeräumt wird, einerseits deshalb, weil die Akten dicker sind (sie enthalten ja auch den Streitstoff der Vorinstanz[en]), andererseits deshalb, weil die Verfahren nicht selten ökonomisch bedeutender, jedenfalls aber rechtlich schwieriger und von grundsätzlicher Bedeutung sind. Interes-

sant ist nun, dass die Revisionsverfahren – aber dasselbe gilt mit Einschränkungen auch für die Vorinstanzen – nur zu knapp 20% durch Urteil enden.

Übersicht 3: Erledigungsarten beim Bundesgerichtshof

Jahr/ Art der Erledigung	2006	2007
Gesamtzahl	3391	3134
unzulässig (Verwerfung oder Rücknahme)	778	680
Erledigung nach PKH-Verweigerung (Rücknahme, Vergleich)	42	62
Aussichtslosigkeit (Ablehnung, Rücknahme)	1545	1508
Urteil in der Sache	741	681
Sonstige Erledigung (z. B. Vergleich)	285	203

Die Masse der Revisionen ist entweder unzulässig, was zu einer Verwerfung des Rechtsmittels (§ 552 ZPO) oder zu einer Rücknahme nach entsprechendem richterlichen Hinweis führt, oder sie ist offensichtlich aussichtslos, so dass ein Revisionsverfahren, sofern es nicht wieder zur Rücknahme kommt, vom Gericht abgelehnt wird (§ 552a ZPO). Hier wäre nun interessant zu erfahren, ob es eine Korrelation zwischen dem Alter der Richter und den einzelnen Erledigungsarten gibt. Ich könnte mir vorstellen, dass ältere Richter stärker zu beherzten richterlichen Hinweisen neigen, um die Verfahren durch Rücknahme, Anerkenntnis oder Vergleich zu erledigen, jüngere hingegen vorsichtiger agieren und sich erst nach Ausformulierung eines Entscheidungsentwurfs äußern. Meiner richterlichen Erfahrung entspricht es jedenfalls, dass sich ältere Richter ihrer Sache sicherer sind und die Parteien eher zu einsichtigem Verhalten bringen als jüngere, was auf der mit dem Lebensalter gewachsenen fachlichen und persönlichen Autorität beruhen dürfte. Das aber bedeutet für mich, dass sie damit stärker zum Gelingen des Dienstleistungsunternehmens Justiz beitragen als ihre jüngeren Kollegen. Denn wirklich erfolgreich ist ein Zivilverfahren nur, wenn es zu Rechtsfrieden zwischen den Parteien führt, sei es, dass diese im Rechtsgespräch mit dem Richter die Prozessaussichten richtig einschätzen und sich auf Vergleich, Rücknahme oder Anerkenntnis einlassen, sei es, dass sie das

richterliche Urteil als richtig akzeptieren. Gelingt das, ist der Erfolg größer, und sei es auch um den Preis einer etwas längeren Verfahrensdauer.

Frage 4: Sind LAG-Zahlen eigentlich repräsentativ?

Zu dieser Frage möchte ich nur darauf hinweisen, dass es sich um eine etwas atypisch gelagerte Spezialgerichtsbarkeit handelt. Außerdem wäre zu fragen, ob eigentlich berücksichtigt worden ist, dass die Kammern am LAG durch einen Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richter entscheiden, über deren Alter wir vermutlich nichts wissen. Aber vielleicht ist das ja statistisch irrelevant.

Frage 5: Was ergibt sich aus der Altersstruktur für die Sinnhaftigkeit von Gerichtshierarchien?

Herr Schneider hat schon im Untertitel seines Vortrages anklingen lassen, dass sich aus der Altersstruktur etwas für die Sinnhaftigkeit von Gerichtshierarchien ableiten lassen könnte. Ich glaube das, ehrlich gesagt, nicht. Niemand wird die These vertreten wollen, wir sollten einen Instanzenzug schaffen, damit ältere Richter besonders sinnvoll eingesetzt werden können. Der Sinn von Instanzen liegt nun einmal, Herr Schneider hat es referiert, vor allem in der Fehlerkontrolle und in der Klärung von Rechtsfragen, die über den entschiedenen Fall und das entscheidende Gericht hinaus Bedeutung haben. Dass man für diese Zwecke besser erfahrene und damit notwendigerweise auch ältere Richter einsetzt, ist selbstverständlich, aber nicht sinnstiftend.

Frage 6: Was ergibt sich aus der Altersstruktur für etwaige Reformen des Verfahrensrechts?

Im Hauptreferat ist die These angedeutet, es könne bei Änderungen im Verfahrensrecht zu unerwünschten Nebeneffekten kommen, wenn man die Nutzung altersspezifischer Produktivitätsvorteile als Vorzug von Gerichtshierarchien außer Acht ließe. Dafür haben wir zwei Beispiele gehört, die mich aber beide nicht so recht überzeugen:

Dass der Einsatz eines jüngeren Richters in einer Spezialkammer dazu führt, dass er weniger breite Erfahrung in der Rechtsschöpfung machen kann, ist nicht belegt. „Rechtsschöpfungsfälle“ gibt es auch in Spezialkammern, vielleicht sogar häufiger als in den allgemeinen Zivilkammern. Außerdem vertraue ich hier ganz auf die gute deutsche Juristenausbildung, in der man gelernt hat, sich rasch auf bisher weniger vertrauten Rechtsgebieten zurecht zu finden,

sowie auf das moderne Justizmanagement, das darauf achtet, dass nur Richter befördert werden, die sich hinreichend breit umgetan haben.

Dass schließlich Beschleunigungsnovellen den älteren Richter überfordern und deshalb ins Leere laufen können, gilt m. E. – sofern es überhaupt zutrifft – ganz unabhängig von Hierarchien. Hier lehrt allerdings die Erfahrung, dass Beschleunigungsnovellen aus ganz anderen Gründen ins Leere laufen. Aber das wäre ein anderes Thema.